

An die Referatsleitungen der regionalen
Außenstellen und
an die SIBUZ-Leitungen

Geschäftszeichen II A 1 Perl
Bearbeitung Ines Perleberg
Zimmer 2A43
Telefon (030) 90227 6514
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227
E-Mail ines.perleberg@SenBJF.berlin.de

27.08.2019

Informationsschreiben

Schulische Prävention im Land Berlin

1. Allgemeine Grundsätze der Schulischen Prävention in der Berliner Schule

Die Schulische Prävention umfasst alle Ziele und Maßnahmen für ein gutes Schulklima. Im Fokus stehen das subjektive Wohlbefinden und die Zufriedenheit jedes Einzelnen. Die Handlungsfelder der Schulischen Prävention sind unter anderem Gesundheitsförderung und Gewaltprävention, in welche Suchtprävention und soziales Lernen mit einfließen.

Grundsätzlich ist es Aufgabe aller am Schulleben Beteiligten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, insbesondere durch ihr eigenes Verhalten im Bereich der universellen Prävention, zu der vorrangig die psychische Stabilisierung der Lernenden gehört, tätig zu werden, sich entsprechend fortzubilden und sich selbst ggf. entsprechender Unterstützung zu vergewissern.

Damit die Schulische Prävention gelingt, wird ein gutes Schulklima als eine Grundvoraussetzung für das Lernen, Lehren und Leiten von allen schulischen Beteiligten verstanden und von der Schulleitung unterstützt.

2. Die Schulische Prävention im Schulgesetz für das Land Berlin

Die Schulische Prävention basiert auf den „Bildungs- und Erziehungszielen der Schule“ (§ 3, Absatz 1 und 3, Schulgesetz Berlin) sowie den „Rahmenlehrplänen Berlin-Brandenburg 1-10“. Hier wird die Schule dazu aufgefordert, die Schülerinnen und Schüler insbesondere zu befähigen, Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten und ihre körperliche, soziale und geistige Entwicklung durch eine gesunde Lebensführung positiv zu gestalten. Darüber hinaus ist die Schulische Prävention als eine besondere Bildungs- und Erziehungsaufgabe aufgeführt. (§ 12, Absatz 4, Schulgesetz Berlin).

3. Die Umsetzung der Schulischen Prävention in der Berliner Schule

An jeder allgemeinbildenden und beruflichen Schule im Land Berlin wird eine Kontaktlehrkraft (KTL) für Schulische Prävention benannt. Die Schulleitung wählt im Benehmen mit der Gesamtkonferenz eine geeignete Lehrkraft für wenigstens zwei Jahre aus. Die Kontaktlehrkraft informiert das Kollegium regelmäßig über ihre Arbeit, z.B. im Rahmen der Gesamtkonferenz.

Aufgabe der Kontaktlehrkraft ist die Präventionsarbeit. Aus fachlicher Sicht sollte sie im Krisenteam der Schule (§ 74a, Schulgesetz Berlin) mitwirken sowie mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Schulische Prävention in den 13 Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) zusammenarbeiten.

Darüber hinaus nehmen Kontaktlehrkräfte regelmäßig an den durch die SIBUZ angebotenen regionalen Netzwerktreffen teil. Diese dienen dem individuellen Wissensaufbau sowie der Vernetzung mit den Kontaktlehrkräften für Schulische Prävention der Region.

Die Kontaktlehrkraft nimmt an den über die regionale Fortbildung angebotenen drei Modulen zur Einführung in die Arbeit im Rahmen ihrer Aufgabe teil. Kontaktlehrkräfte bringen ihre Expertise bei der Planung von gewaltpräventiven und gesundheitsförderlichen Projekten in der Schule ein.

4. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Schulische Prävention

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Schulische Prävention sind in jedem bezirklichen sowie im überregionalen SIBUZ (Region 13) tätig. Sie beraten die Schulen zu Themen der Schulischen Prävention. Dazu zählt auch die Vernetzung der Schulen mit regionalen und überregionalen Kooperationspartnerinnen und -partnern (u.a. dem Landesprogramm „Gute gesunde Schule“, der Landeskommision Berlin gegen Gewalt oder der Fachstelle für Suchtprävention) und weiteren Fachdiensten.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schulischen Prävention arbeiten mit den Gesundheitskoordinatorinnen und Gesundheitskoordinatoren im Bezirk zusammen.

5. Inkrafttreten

Das Rundschreiben II Nr. 20 vom 04.08.1997 wird hiermit ersetzt. Die Vorschriften und Regelungen zum Gesundheitsschutz und zur Gesundheitsförderung von Lehrkräften und des sonstigen schulischen Personals bleiben hiervon unberührt. Hier gilt die „Dienstvereinbarung über das Betriebliche Gesundheitsmanagement in der Berliner Verwaltung (DV Gesundheit)“.

Im Auftrag

Thomas Duveneck